

1. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unseren Monteuren ungehindert Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und -leitungen zu verschaffen. Außerdem muss er sofort nach Ausführung unserer Reinigungsarbeiten überprüfen, ob alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, -leitungen und sonstige Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand von unseren Reinigungstechnikern hinterlassen worden sind.

2. Gefährliche Stoffe

Vor Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen und -leitungen enthalten sind, auf diesem Formular durch unseren Monteur aufführen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die den Monteur in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z.B. Laugen, Säuren, Gifte. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel bereitzustellen und für den Fall, dass besondere Gefahr zu erwarten ist, einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben und in diesem Formular aufgenommen werden, stellt der Auftraggeber uns von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten frei. Eine Freistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Monteure aufgrund der Angabe der einzelnen gefährlichen Stoffe die Durchführung der Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotz Hinweises auf mögliche Schäden auf die Durchführung der Arbeiten besteht.

3. Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt allein unserem Monteur, der hierbei vor allem den Gesichtspunkt einer nachhaltigen Reinigungswirkung zu beachten hat.

4. Arbeitserfolg

Unsere Arbeiten sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Für den Erfolg können wir keine Gewähr übernehmen.

5. Ausführungstermin

Angegebene Ausführungstermine sind unverbindlich.

6. Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit Spiralen, Handwerkszeugen oder manuell ausgeführt werden. Der Einsatz anderer Maschinen und Geräte (z.B. Hochdruckwagen, kombinierter Absaug-/Hochdruckwagen, Saugwagen, Flächensauger, Pumpen) wird gesondert berechnet. Das gleiche gilt für Arbeiten, die nur mittelbar die Reinigung von Entwässerungsgegenständen und -leitungen bezwecken, z.B. das Aufreißen von Mauerwerk oder Aufgrabearbeiten. Strom und Wasser sind vom Kunden kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Unsere Auftraggeber bevollmächtigen uns ausdrücklich, eine ggf. notwendige Abfallbeseitigung in seinem Namen und auf seine gesonderte Rechnung zu veranlassen. Alle etwa uns

entstehenden Abfallbeseitigungskosten trägt der Auftraggeber.

7. Ausschluss der Verantwortung

Wir übernehmen keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- a) Arbeiten an defekten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen
- b) Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°
- c) Arbeiten an Entwässerungsgegenständen und -leitungen soweit diese nicht aus Gusseisen oder Steinzeug bestehen
- d) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsgegenständen oder -leitungen steckenbleiben oder verlorengehen
- e) austretenden Inhalt von Entwässerungsgegenständen oder -leitungen
- f) Arbeiten mit gefährlichen Stoffen unter den Voraussetzungen der Ziffer 2

8. Haftung

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Reklamation

Wegen der ständigen Benutzung von Entwässerungsgegenständen bestehen auch ständige Störungsgefahren durch deren missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen uns Reklamationen innerhalb einer Woche nach Ausführung der Reinigungsarbeiten schriftlich zugehen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort zahlbar, rein netto Kasse. Bei Verzug werden wir Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat berechnen. Unsere Monteure haben Einzugsvollmacht.

10.a Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderung ist ausgeschlossen.

11. Vertragsänderung

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Sitz des Auftragnehmers. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand. Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren.